

1953	Ausgegeben zu Bonn am 27. Oktober 1953	Nr. 67
Tag	Inhalt:	Seite
26. 10. 53	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“	1479
12. 10. 53	Bekanntmachung der Neufassung des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse	1484
12. 10. 53	Allgemeine Anordnung über die Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Bereich der Deutschen Bundespost	1485
17. 10. 53	Berichtigung zum Gesetz über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr vom 1. Oktober 1953 ..	1485
20. 10. 53	Berichtigung zum Gesetz zur Änderung der Titel I bis IV, VII und X der Gewerbeordnung vom 29. September 1953	1485
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	1486

**Bekanntmachung der Neufassung
des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“.**

Vom 26. Oktober 1953.

Auf Grund des § 24 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1952 — NOG 1952 — (Bundesgesetzbl. I S. 131) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“ bekanntgemacht.

Bonn, den 26. Oktober 1953.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Gesetz zur Erhebung einer Abgabe „Notopfer Berlin“
in der Fassung vom 26. Oktober 1953 (NOG 1953).**

Als sichtbares Zeichen der Verbundenheit mit Berlin wird ein „Notopfer Berlin“ nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

I. „Notopfer Berlin“

Abgabepflicht und Erhebungszeiträume

§ 1

„Notopfer Berlin“

Der Bund erhebt als „Notopfer Berlin“ eine Abgabe.

§ 2

Abgabepflicht

Das „Notopfer Berlin“ wird erhoben

1. von natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der

Beschäftigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, und zwar als

- a) Abgabe der Arbeitnehmer,
 - b) Abgabe der Veranlagten,
2. von allen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die der Körperschaftsteuer unterliegen und die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben oder in diesem zur Körperschaftsteuer veranlagt werden, als Abgabe der Körperschaften,
 3. als Abgabe auf Postsendungen.

§ 3

Erhebungszeiträume

Erhebungszeiträume sind

1. in den Fällen des § 2 Ziff. 1 Buchstabe a und des § 2 Ziff. 3 der Kalendermonat;

2. in den Fällen des § 2 Ziff. 1 Buchstabe b und des § 2 Ziff. 2 das Kalenderjahr.

II. Abgabe der Arbeitnehmer

§ 4

Bemessungsgrundlage

(1) Die Abgabe der Arbeitnehmer wird von jeder natürlichen Person erhoben, die in dem Erhebungszeitraum (§ 3 Ziff. 1) in einem Dienstverhältnis steht, und zwar auch dann, wenn die Beschäftigung nur gelegentlich oder vorübergehend erfolgt. Ein Dienstverhältnis liegt immer dann vor, wenn der Beschäftigte als Arbeitnehmer im Sinn des § 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung anzusehen ist.

(2) Die Abgabe richtet sich nach der Höhe des Arbeitslohns, der im Erhebungszeitraum dem Beschäftigten zufließt. Arbeitslohn sind alle Einnahmen im Sinn des § 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung. Zum Arbeitslohn gehören auch die Sachbezüge im Sinn des § 3 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung.

(3) Für die Bemessung der Abgabe ist der Arbeitslohn zusammenzurechnen, der in Lohnzahlungszeiträumen bezogen worden ist, die im Laufe des Erhebungszeitraums geendet haben.

(4) Die Abgabe bemißt sich von dem um 78 Deutsche Mark monatlich gekürzten Arbeitslohn, bei dem die Abzüge (§ 27 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) für Zwecke der Lohnsteuer berücksichtigt sind.

(5) Die Abgabe der Arbeitnehmer wird nicht erhoben, wenn für den Erhebungszeitraum (§ 3 Ziff. 1) Lohnsteuer nicht einzubehalten ist. Das gleiche gilt, wenn bei Anwendung der Lohnsteuertabelle für monatliche Lohnzahlungen auf den nach Absatz 3 zusammengerechneten Arbeitslohn Lohnsteuer nicht einzubehalten wäre. Für die Feststellung, ob Lohnsteuer einzubehalten wäre, ist der Arbeitslohn um die auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen steuerfreien Beträge zu kürzen, die für die im Erhebungszeitraum endenden Lohnzahlungszeiträume zu berücksichtigen sind.

§ 5

Erhebung

(1) Die Abgabe der Arbeitnehmer wird durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben.

(2) Der Arbeitgeber hat die Abgabe für den Arbeitnehmer spätestens bei der Lohnzahlung für den letzten Lohnzahlungszeitraum einzubehalten, der im Erhebungszeitraum endet. Endet das Dienstverhältnis im Laufe des Erhebungszeitraums, so ist die Abgabe spätestens bei Beendigung des Dienstverhältnisses einzubehalten.

(3) Die Vorschriften des § 38 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes mit Ausnahme des Absatzes 3 Satz 3 Ziffer 3 gelten entsprechend.

(4) Der Arbeitgeber hat die gesamten Abgabebeträge, die er für einen Erhebungszeitraum einbehalten hat, spätestens an dem Tage, an dem er die Lohnsteuer für den gleichen Erhebungszeitraum abzuführen hat, an die Kasse des für die Abführung der Lohnsteuer zuständigen Finanzamts abzuführen.

§ 6

Anmeldung

Der Arbeitgeber hat eine Anmeldung über die einbehaltenen Abgabebeträge der Kasse des zuständigen Finanzamts zu dem gleichen Zeitpunkt zu übersenden, zu dem die Abgabebeträge abzuführen sind. § 44 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung gilt entsprechend. Die Anmeldung kann mit der Lohnsteueranmeldung verbunden werden; in diesem Fall sind die einbehaltenen Abgabebeträge in der Lohnsteueranmeldung gesondert aufzuführen.

III. Abgabe der Veranlagten

§ 7

Bemessungsgrundlage

(1) Die Abgabe der Veranlagten wird von jeder natürlichen Person erhoben, für die bei der Veranlagung zur Einkommensteuer eine Steuer für den Erhebungszeitraum (§ 3 Ziff. 2) festgesetzt wird.

(2) Die Abgabe bemißt sich nach dem Einkommen, das der Abgabepflichtige im Erhebungszeitraum (§ 3 Ziff. 2) bezogen hat. Einkommen ist das Einkommen im Sinn des § 2 des Einkommensteuergesetzes. Die Zinsen aus den in § 43 Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten festverzinslichen Wertpapieren, bei denen die Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben worden ist, bleiben bei der Ermittlung des Einkommens im Sinn des Satzes 2 außer Ansatz.

§ 8

Veranlagung

(1) Die Abgabe der Veranlagten wird nach Ablauf des Erhebungszeitraums nach dem Einkommen veranlagt, das der Abgabepflichtige in diesem Erhebungszeitraum bezogen hat.

(2) Hat die Abgabepflicht nicht während des vollen Erhebungszeitraums bestanden, so wird das während der Dauer der Abgabepflicht bezogene Einkommen zugrunde gelegt. In diesem Fall kann die Veranlagung bei Wegfall der Abgabepflicht sofort vorgenommen werden.

(3) Die Veranlagung unterbleibt, wenn der Abgabepflichtige im Laufe des Erhebungszeitraums (§ 3 Ziff. 2) nur Arbeitslohn bezogen hat, der der Abgabe der Arbeitnehmer unterlegen hat.

§ 9

Vorauszahlungen

(1) Der Abgabepflichtige hat am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember Vorauszahlungen zu leisten.

(2) Die Vorauszahlungen bemessen sich grundsätzlich nach der Abgabe, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Das Finanzamt kann die Vorauszahlungen der Abgabe anpassen, die sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.

§ 10

Abschlußzahlung

(1) Auf die Abgabeschuld werden angerechnet

1. die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen,
2. die Abgabe der Arbeitnehmer, soweit sie von dem im Erhebungszeitraum zugeflossenen Arbeitslohn (§ 4 Abs. 2) einbehalten worden ist.

(2) Ist die Abgabeschuld größer als die Summe der Beträge, die nach Absatz 1 anzurechnen sind, so ist der Unterschiedsbetrag, soweit er den im Erhebungszeitraum (§ 3 Ziff. 2) fällig gewordenen, aber nicht entrichteten Vorauszahlungen entspricht, sofort, im übrigen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheids zu entrichten (Abschlußzahlung).

(3) Ist die Abgabeschuld kleiner als die nach Absatz 1 anzurechnenden Beträge, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Abgabebescheids dem Abgabepflichtigen nach seiner Wahl entweder auf seine Abgabeschuld gutgeschrieben oder zurückgezahlt.

IV. Abgabe der Körperschaften

§ 11

Umfang der Abgabepflicht

(1) Die Abgabe der Körperschaften wird unbeschadet der Vorschrift des § 12 Abs. 2 auch dann erhoben, wenn eine Veranlagung zur Körperschaftsteuer nicht durchzuführen ist.

(2) Soweit nach § 4 des Körperschaftsteuergesetzes eine persönliche Befreiung von der Körperschaftsteuer gegeben ist, ist der Abgabepflichtige auch von der Abgabe der Körperschaften befreit.

§ 12

Bemessungsgrundlage

(1) Für die Bemessung der Abgabe der Körperschaften gilt § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 6 des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend.

(2) Die Abgabe der Körperschaften wird von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinn des § 16 Ziff. 3 Buchstabe b nicht erhoben, wenn bei diesen Abgabepflichtigen eine Körperschaftsteuer für den Erhebungszeitraum (§ 3 Ziff. 2) nicht festgesetzt wird.

§ 13

Veranlagung, Vorauszahlungen und Abschlußzahlung

Für die Abgabe der Körperschaften gelten die §§ 8 bis 10 entsprechend.

V. Abgabe auf Postsendungen

§ 14

Umfang der Abgabepflicht

(1) Die Abgabe auf Postsendungen wird auf folgende Postsendungen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erhoben:

1. Briefe,
2. Postkarten,
3. Geschäftspapiere,
4. Warenproben,
5. Mischsendungen,
6. Päckchen,
7. Pakete,
8. Bahnhofsbriefe,
9. Bahnhofszeitungen.

(2) Von der Abgabe ausgenommen sind folgende Postsendungen:

1. Dienstsendungen der Hohen Kommission und ihrer Dienststellen, der ausländischen Vertretungen und der Konsulate,
2. Postanweisungen und Zahlkarten (einschließlich der Postanweisungen und Zahlkarten, die zur Übermittlung von durch Postnachnahmen und Postaufträge eingezogenen Beträgen dienen),
3. Drucksachen,
4. Zeitungsdrucksachen,
5. Werbeantworten,
6. Postwurfsendungen,
7. gebührenfreie Briefe an die Postscheckämter und Postsparkassenämter bei Verwendung der besonderen Briefumschläge,
8. vollzogen zurückgesandte Postzustellungs-urkunden und Rückscheine,
9. Postzeitungsgut,
10. Blindenschriften.

§ 15

Erhebung

Die Abgabe auf Postsendungen wird in der Form erhoben, daß die abgabepflichtigen Sendungen mit einer Steuermarke versehen werden.

VI. Höhe und Fälligkeit des „Notopfer Berlin“

§ 16

Höhe

Das „Notopfer Berlin“ beträgt:

1. als Abgabe der Arbeitnehmer:

von dem abgabepflichtigen monatlichen Arbeitslohn		in den sich aus § 39 EStG ergebenden Steuerklassen						
		I	II	III				
				bei Kinderermäßigung für				
				1	2	3	4	5 und mehr Kinder
für die ersten	300 DM	1,15	0,95	0,70	0,55	0,45	0,35	0,25
für weitere	200 DM	1,60	1,40	1,15	0,95	0,70	0,45	0,35
für weitere	500 DM	3,25	2,80	2,30	1,85	1,40	0,95	0,45
für weitere	1 000 DM	3,75	3,25	3,00	2,75	2,55	2,30	2,10
für alle weiteren Beträge		3,75	3,75	3,75	3,75	3,75	3,75	3,75

vom Hundert des im Erhebungszeitraum (§ 3 Ziff. 1) bezogenen abgabepflichtigen Arbeitslohns (§ 4);

2. als Abgabe der Veranlagten:

von dem Einkommen		in den sich aus § 32 EStG ergebenden Steuerklassen						
		I	II	III				
				bei Kinderermäßigung für				
				1	2	3	4	5 und mehr Kinder
für die ersten	3 600 DM	1,15	0,95	0,70	0,55	0,45	0,35	0,25
für weitere	2 400 DM	1,60	1,40	1,15	0,95	0,70	0,45	0,35
für weitere	6 000 DM	3,25	2,80	2,30	1,85	1,40	0,95	0,45
für weitere	12 000 DM	3,75	3,25	3,00	2,75	2,55	2,30	2,10
für alle weiteren Beträge		3,75	3,75	3,75	3,75	3,75	3,75	3,75

vom Hundert des im Erhebungszeitraum (§ 3 Ziff. 2) bezogenen Einkommens;

3. als Abgabe der Körperschaften:

3,75 vom Hundert

des im Erhebungszeitraum (§ 3 Ziff. 2) bezogenen Einkommens, mindestens jedoch

- a) für alle Kapitalgesellschaften und für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit mit einer Beitragseinnahme von mehr als 10 000 Deutsche Mark

240 Deutsche Mark,

- b) für andere Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, unbeschadet der Vorschrift des § 12 Abs. 2

14,40 Deutsche Mark;

4. als Abgabe auf Postsendungen:

0,02 Deutsche Mark

für jede abgabepflichtige Sendung.

§ 17

Fälligkeit

Das „Notopfer Berlin“ ist fällig

1. als Abgabe der Arbeitnehmer zugleich mit der für den gleichen Erhebungszeitraum abzuführenden Lohnsteuer (§ 5 Abs. 4),
2. als Abgabe der Veranlagten und als Abgabe der Körperschaften, soweit es sich nicht um fällig gewordene, aber nicht entrichtete Vorauszahlungen handelt, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheids (§ 10 Abs. 2),
3. als Vorauszahlung auf die Abgabe der Veranlagten und auf die Abgabe der Körperschaften zu den Vorauszahlungszeitpunkten (§ 9 Abs. 1),
4. als Abgabe auf Postsendungen bei der Auflieferung.

VII. Verwaltung des „Notopfer Berlin“

§ 18

Zuständigkeit

(1) Die Abgabe der Arbeitnehmer, die Abgabe der Veranlagten und die Abgabe der Körperschaften werden für Rechnung des Bundes von den Finanzämtern verwaltet.

(2) Die Abgabe auf Postsendungen wird von dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen verwaltet.

(3) Das „Notopfer Berlin“ ist an den Bundesminister der Finanzen abzuführen.

§ 19

Verwaltungskosten

(1) Die durch die Verwaltung und Durchführung der Erhebung des „Notopfer Berlin“ entstehenden Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

(2) Die Herstellungs- und Vertriebskosten der für die Abgabe auf Postsendungen zu verwendenden Steuermarken werden dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen aus den Erträgen dieser Abgabe erstattet.

VIII. Steuerliche Vorschriften

§ 20

Nichtabzugsfähigkeit des „Notopfer Berlin“

Die Abgabe der Arbeitnehmer, die Abgabe der Veranlagten und die Abgabe der Körperschaften sind bei der Ermittlung des Einkommens und bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nicht abzugsfähig.

§ 21

Anwendung der Reichsabgabenordnung

Das „Notopfer Berlin“ ist eine Steuer im Sinn der Reichsabgabenordnung.

IX. Überleitungsvorschriften

§§ 22 und 23

(gestrichen)

X. Ermächtigungs- und Schlußvorschriften

§ 24

Ermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen, und zwar

1. zur Abgabe der Arbeitnehmer über
Zusammenrechnung von Arbeitslohn,
Berechnung der Abgabe,
Verbuchung durch die Arbeitgeber,
Anmeldung durch die Arbeitgeber und
Außenprüfung durch das Finanzamt;
2. zur Abgabe der Veranlagten über
Zusammenrechnung der Einkünfte und
Ermittlung des Einkommens von Arbeitnehmern;
3. zur Abgabe der Körperschaften über
die für die Befreiung von der Abgabe maßgebenden Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes;
4. zur Abgabe auf Postsendungen über
Art und Zeit der Abgabentrachtung,
Beschreibung und Verkauf der Steuermarken und
Verwendung der Steuermarken;
5. zur kassenmäßigen Behandlung der Abgabe „Notopfer Berlin“.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt,

1. zur Berechnung der Abgabe der Arbeitnehmer und der Abgabe der Veranlagten Tabellen unter Vornahme von Auf- und Abrundungen auf einen durch 5 teilbaren D-Pfennig-Betrag aufzustellen und bekanntzumachen;
2. den Wortlaut des Gesetzes und der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum und unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 25

Erstreckung auf Berlin

Dieses Gesetz gilt mit Wirkung ab 1. April 1953 nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Ausgenommen sind jedoch die Bestimmungen des § 2 Ziff. 3, §§ 14, 15, 16 Ziff. 4, § 17 Ziff. 4, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 2 und § 24 Abs. 1 Ziff. 4. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthal-

tenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 26

Geltungsdauer

Dieses Gesetz gilt letztmals für Erhebungszeiträume, die am 31. Dezember 1954 enden.

§ 27

Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich der besonderen Regelung in den Absätzen 2 und 3 erstmals auf Erhebungszeiträume anzuwenden, die am 1. Januar 1953 beginnen.

(2) Im Land Berlin ist erster Erhebungszeitraum für die Abgabe „Notopfer Berlin“

a) bei der Abgabe der Arbeitnehmer der Kalendermonat April 1953;

b) bei der Abgabe der Veranlagten und bei der Abgabe der Körperschaften die Zeit vom 1. April 1953 bis zum 31. Dezember 1953.

(3) Im Land Berlin betragen die Abgabe der Veranlagten und die Abgabe der Körperschaften für den Erhebungszeitraum 1953 (Absatz 2 Buchstabe b) drei Viertel des Jahresbetrags der Abgabe, die sich bei Anwendung der Tarifsätze des § 16 Ziff. 2 und 3 auf das Einkommen des Kalenderjahrs 1953 ergibt. Die Mindestbeträge bei der Abgabe der Körperschaften (§ 16 Ziff. 3 Buchstaben a und b) ermäßigen sich für den Erhebungszeitraum 1953 (Absatz 2 Buchstabe b) auf drei Viertel.

Bekanntmachung der Neufassung des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse.

Vom 12. Oktober 1953.

Auf Grund des Artikels II Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank vom 14. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1327) wird nachstehend der Wortlaut des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse in der Fassung vom 3. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 130) in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht:

„§ 5

Sonderrücklage

(1) Zur Verstärkung des Kapitals wird eine Sonderrücklage aus den Beträgen gebildet, die der Genossenschaftskasse auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung vom 14. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1330) aus dem Aufkommen an Rentenbankgrundschuldzinsen zufließen.“

Bonn, den 12. Oktober 1953.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Allgemeine Anordnung
über die Vertretung bei Klagen aus
dem Beamtenverhältnis im Bereich der
Deutschen Bundespost.**

Vom 12. Oktober 1953.

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamten-
gesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551)
ordne ich an:

I.

Bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Bereich
der Deutschen Bundespost wird der Dienstherr durch

- a) den Präsidenten einer Oberpostdirektion,
- b) den Präsidenten des Fernmeldetechnischen
Zentralamts,
- c) den Präsidenten des Posttechnischen Zentral-
amts,
- d) den Präsidenten des Sozialamts der Deutschen
Bundespost

jeweils für die ihnen unterstellten Beamten sowie
für die früheren Beamten und die Versorgungsemp-
fänger ihres Dienstbereichs vertreten.

II.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Ver-
öffentlichung in Kraft.

Bonn, den 12. Oktober 1953.

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
In Vertretung des Staatssekretärs
Gladenbeck

**Berichtigung zum Gesetz über den gewerblichen
Binnenschiffsverkehr vom 1. Oktober 1953
(Bundesgesetzbl. I S. 1453).**

In § 23 Abs. 2 ist hinter dem Wort „Fahrgastschiff-
fahrt“ ein Komma zu setzen.

Bonn, den 17. Oktober 1953.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Kählitz

**Berichtigung zum Gesetz zur Änderung
der Titel I bis IV, VII und X der Gewerbeordnung
vom 29. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1459).**

In Artikel I Nr. 19 muß es in § 128 a Abs. 1 statt
„Nummern 83 bis 86“ richtig heißen „Nummern 85
bis 88“.

Bonn, den 20. Oktober 1953.

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Dr. Rother

Druckfehlerberichtigung.

In § 104 Abs. 1 des Bundesergänzungsgesetzes zur
Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen
Verfolgung vom 18. September 1953 (Bundesgesetz-
blatt I S. 1387) muß es statt „behält er“ richtig
heißen „behält es“.

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom		Tag des Inkraft- tretens
Sechste Durchführungsverordnung zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds (Belgien). Vom 1. Oktober 1953.	193	7. 10. 53	8. 10. 53
Verordnung der Oberfinanzdirektion München zur Änderung der Verordnung über die Festlegung der Zollstraßen und Zolllandungsplätze im Oberfinanzbezirk München. Vom 10. September 1953.	193	7. 10. 53	8. 10. 53
Verordnung der Oberfinanzdirektion Hannover über den Versand von Postsendungen aus dem Zollgrenzbezirk der Oberfinanzdirektion Hannover. Vom 20. August 1953.	195	9. 10. 53	1. 11. 53
Elfte Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung — 11. Interzonenhandels-DVO —. Vom 10. Oktober 1953.	204	22. 10. 53	23. 10. 53
Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Gebührenordnung der Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft. Von 21. Oktober 1953.	206	24. 10. 53	15. 10. 53
XXX. Nachtrag zum Tarif für die Schifffahrtabgaben auf dem Mittellandkanal und den westdeutschen Kanälen vom 6. März 1937. Vom 22. Oktober 1953.	206	24. 10. 53	Inkrafttr. gem. Nr. 2

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei, Bonn

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr). Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren DM 0,10) — Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt“ Köln 399